



Gesellschaft der Freunde und Förderer  
des Erzbischöflichen Clara-Fey-Gymnasiums  
in Bonn-Bad Godesberg e.V.  
Rheinallee 5  
53173 Bonn

# **Satzung**

vom 24. Mai 1963

in der Fassung des siebten Nachtrages  
vom 01. April 2009

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft der Freunde und Förderer des Erzbischöflichen Clara-Fey-Gymnasiums in Bonn-Bad Godesberg e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn-Bad Godesberg und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Clara-Fey-Gymnasiums und der dieser Gemeinschaft dienenden Einrichtungen und Veranstaltungen unter Einschluss bedürftiger Schülerinnen und Schüler.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung,
  - b) wenn Beitragszahlungen trotz Zahlungserinnerung unterbleiben,
  - c) durch Tod.
- (4) Die Mitgliedschaft bezieht sich grundsätzlich auf das Schuljahr, mithin vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.
- (5) Der Vorstand kann um den Verein oder die Schule verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

## **§ 3 Beiträge**

- (1) Beiträge leistet jedes Mitglied nach eigenem Ermessen.
- (2) Die Mitgliederversammlung legt den Mindestbeitrag fest.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin,
  - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin und
  - e) vier Beisitzern / Beisitzerinnen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin. Jeder/Jede ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Als Beisitzer / Beisitzerinnen sollen der/die Schulleiter/in und der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft berufen werden. Bei Verhinderung sollen ihre Vertreter an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einzuberufen.
- (2) Ihr obliegt insbesondere:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr und
  - d) die Abnahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung des Vorstands nach dem Bericht der Kassenprüfer.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wird.
- (4) Zu jeder Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

**§ 7 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von 50 v. H. der eingetragenen Mitglieder und muss mit 2/3 Mehrheit herbeigeführt werden. Bei Anwesenheit von weniger als 50 v. H. der Mitglieder ist die Versammlung beschlussunfähig und eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschließen kann. Bei der Einladung ist auf dieses Verfahren hinzuweisen.
- (2) Bei Vereinsauflösung fällt das Vermögen des Vereins an das Erzbistum Köln, das es dem Erzbischöflichen Clara-Fey-Gymnasium dem Vereinszweck entsprechend zur Verfügung stellt.

\*\*\*\*\*